



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

RAK Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe

Karlsruhe, im Januar 2017
Seminarnummer 2017 06

S O N D E R R U N D S C H R E I B E N

„Das arbeitsrechtliche Mandat in der Praxis der Zwangsvollstreckung“

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,
die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe führt für ihre Mitglieder am

Dienstag, 18. Juli 2017, von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
im Ehrenbergsaal des Bürgerzentrums, Am Alten Schloss 22, Bruchsal
(Parkmöglichkeiten Tiefgarage Bürgerzentrum oder Parkhaus Kaiserstraße)

das obige Seminar mit dem Referenten

Herrn Diplom-Rechtspfleger Peter Mock, Koblenz

durch.

Unser Dozent ist in der Zwangsvollstreckungsabteilung am AG Koblenz tätig und zugleich Schriftleiter des IWW-Informationsdienstes „Vollstreckung effektiv“. Er ist Mitherausgeber und Mitautor zahlreicher Werke zum Zwangsvollstreckungs-, Insolvenz- und Kostenrecht.

Das Seminar richtet sich an Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirtinnen/Rechtsfachwirte und Bürovorsteherinnen/ Bürovorsteher im RA-Fach.

Hinweis: Das Seminar wird als Fortbildungsveranstaltung i.S. von § 15 FAO für Fachanwälte für Arbeitsrecht mit 5,5 Stunden anerkannt.

Die **Teilnahmegebühr** für das Seminar beträgt einschließlich Getränken, Kaffeepausen, Mittagessen, Skript und Parkgebühr **150,00 €** und ist **ausschließlich** auf das Seminkonto der Rechtsanwaltskammer **unter Angabe der Seminarnummer 2017 06** bei der

Postbank Karlsruhe, IBAN: DE56 6601 0075 0169 2167 59, BIC: PBNKDEFF

zu überweisen.

Die Seminargebühr ist mit der Anmeldung fällig, eine Eingangsbestätigung sowie eine Rechnungsstellung erfolgen nicht.

Bei einem Rücktritt von der Anmeldung während der letzten 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung ist eine Rückzahlung der Teilnahmegebühr nur ausnahmsweise nach Prüfung im Einzelfall möglich.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RA Walther Hindenlang
Geschäftsführer

SEMINARTHEMA

Die Zwangsvollstreckung in Lohnansprüche ist eine der häufigsten Formen der Vollstreckung. Hierbei ergeben sich sowohl für den Arbeitnehmer, aber insbesondere für den Arbeitgeber Pflichten, deren Vernachlässigung zu Haftungsansprüchen führen können; wenn dann noch ein Insolvenzverfahren des Schuldners hinzutritt, sind die Beteiligten schnell überfordert. Das Seminar wendet sich an Arbeitnehmer- und –gebervertreter und zeigt die typischen Vollstreckungsfallen in der Praxis auf.

Vorsicht: Vollstreckungsfallen

- Vollstreckbarkeit vor Titulierung
- Vollstreckbarkeit nach Titulierung
- Probleme bei der vorläufigen Vollstreckbarkeit arbeitsgerichtlicher Urteile meistern

Grundsätze der Vollstreckung aus arbeitsrechtlichen Titeln

- Vollstreckung wegen Geldforderungen (Bruttolohnanteil)
- Vollstreckung und Herausgabe von Arbeitspapieren
- Vollstreckung der Entfernung einer Abmahnung
- Anspruch auf Urlaub und Teilzeit
- Vollstreckung des Anspruchs auf Weiterbeschäftigung
- Vollstreckung eines Auskunftsanspruchs
- Vollstreckung des Anspruchs auf Zeugniserteilung

Der Arbeitgeber als Drittschuldner

- Berechnung pfändbaren Einkommens nach der BAG-Rechtsprechung; unpfändbare Bezüge, bedingt pfändbare Bezüge
- Besonderheiten bei der Lohnpfändung wegen Deliktshandlungen / Unterhaltsansprüchen
- Wegfall Unterhaltsberechtigter bei Ermittlung des unpfändbaren Einkommens
- Addition mehrerer Einkünfte: wer führt pfändbaren Betrag ab?
- Vorphändung
- Drittschuldnererklärung als reine Wissenserklärung; Vorsicht bei verspäteter Nichtabgabe der Drittschuldnererklärung; Drittschuldnerklage und Kostenerstattung
- Herausgabe von Lohnabrechnungen nach der BGH-Rechtsprechung
- Wenn der Arbeitgeber zu viel zahlt
- Behandlung von Lohnvorschüssen / Arbeitgeberdarlehen
- Schuldner wird gekündigt und später neu eingestellt: was geschieht mit der „alten“ Lohnpfändung?
- Lohnpfändung und Abfindung, Urlaubsabgeltungsanspruch
- Zusammentreffen mehrerer Pfändungen: hier gilt das Prioritätsprinzip
- Zusammentreffen von Lohnpfändung und Abtretung
- Erhöhung des unpfändbaren Betrages
- Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen
- Kosten der Lohnpfändung: wer zahlt diese?

Arbeitgeber als Gläubiger des Arbeitnehmers

Insolvenz und Arbeitseinkommen des Schuldners

- Insolvenzeröffnungsverfahren
 - Gerichtliche Sicherungsmaßnahmen
- Eröffnetes Insolvenzverfahren
 - Unzulässigkeit von Lohn- und Gehaltspfändung
- Privilegierung von Unterhalts- und Deliktsgläubigern: was erhält der Insolvenzverwalter, was der Gläubiger und was der Schuldner